

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

23338807



Déposé
25-04-2023

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 27/04/2023 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0454858734

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **KNOTT HOLZ**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Aktiengesellschaft

Vollständige Anschrift Morsheck 2
des Sitzes : 4750 Bütgenbach

Gegenstand der Urkunde : VERSCHIEDENES, SATZUNGEN (UEBERSETZUNG,
KOORDINATION, ANDERE AENDERUNGEN)

- Bezeichnung : **KNOTT HOLZ AG**
- Rechtsform : Aktiengesellschaft.
- Sitz: 4750 Bütgenach – Morsheck 2
- Gesellschaftsnummer : 0454.858.734
- Gegenstand der Urkunde: **Unterwerfung an das Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch.**

Berichtigung/Korrektur der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt vom 20. April 2023 unter der Nummer 23336393

Aus einem Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung der Aktiengesellschaft **KNOTT HOLZ**, mit Sitz zu 4750 BÜTGENBACH – Morsheck 2; Gesellschaft eingetragen unter der Unternehmensnummer 0454.858.734, das am 23. März 2023 durch Frau Florence GODIN, Notarin mit dem Amtssitz zu Malmedy, aufgenommen wurde, geht folgendes hervor:

ERSTER BESCHLUSS

Die Versammlung beschließt die Statuten gänzlich neu aufzunehmen, unter anderem um diese den Bestimmungen des neuen Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch anzupassen.

ZWEITER BESCHLUSS

In Ausführung der vorherigen Beschlüsse beschloss die Generalversammlung einstimmig, die Satzungen vollständig neuzufassen.

Die Generalversammlung beschloss daher einstimmig die Satzungen der Aktiengesellschaft wie folgt festzulegen :

Titel I: Rechtsform — Bezeichnung — Gesellschaftssitz — Gegenstand — Dauer

Artikel 1: Bezeichnung und Rechtsform

Die Rechtsform der Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft.
Ihre Bezeichnung lautet " **KNOTT HOLZ**".

Artikel 2: Geschäftssitz

Der Geschäftssitz wird in der wallonischen Region im Gebiet deutscher Sprache festgelegt.
Er kann an jeden anderen Ort in der deutschsprachigen Region Belgiens verlegt werden; dazu reicht eine einfache Entscheidung des Verwaltungsrates aus, der mit allen Vollmachten ausgestattet ist, um die sich gegebenenfalls daraus ergebende Satzungsänderung rechtsgültig vorzunehmen, ohne dass dies zu einer Änderung der Sprache der Satzung führt.

Die Gesellschaft kann ebenfalls mittels einfacher Entscheidung des Verwaltungsrates Verwaltungssitze, Agenturen, Werkstätten, Lager und Zweigstellen sowohl in Belgien als auch im

Ausland errichten oder schließen.

Die Gesellschaft kann mittels einfacher Entscheidung des Verwaltungsrates Betriebsstätten errichten oder schließen, sofern diese Entscheidung nicht zu einer Änderung der für die Gesellschaft geltenden Sprachregelung führt

Artikel 3: Gegenstand

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand

- Waldbau und Forstwirtschaft;
- Holzindustrie, insbesondere Ein- und Ausfuhr, An- und Verkauf, Be- und Verarbeitung von Hölzern jeglicher Art und der Derivate derselben, den Transport dieser Produkte und Gegenstände, sowie Ausbeutung von Sägewerken;
- Großhandel in Produkten der Holzindustrie;
- Holztransport und -lagerung;
- Dienste an Betriebe, die in den vorgenannten Wirtschaftsbereichen tätig sind;
- Immobiliengeschäfte, insbesondere Kauf, Verkauf und Vermietung von Gebäuden;
- Verwaltung des eigenen Vermögens.

Zu diesen Zwecken kann die Gesellschaft unter anderem Darlehen und Kredite aufnehmen und gewähren, gegebenenfalls mittels Vergütung dingliche Sicherheiten zugunsten ihrer Aktionäre oder Dritter bestellen und im allgemeinen alle Geschäftshandlungen unbeweglicher, beweglicher, finanzieller, kommerzieller oder industrieller Art vornehmen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Gegenstand der Gesellschaft in Verbindung stehen.

Die Gesellschaft kann ihren Gesellschaftsgegenstand überall ausüben und hierzu alle notwendigen und nützlichen Maßnahmen ergreifen, die ihr als geeignet erscheinen.

Die Gesellschaft kann sich gleichfalls durch Einbringungen, Anteilzeichnungen, Verschmelzungen oder auf jede andere Art und Weise an allen anderen Firmen, Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen oder die zur Verwirklichung oder Ausdehnung des Gesellschaftsgegenstands beitragen könnten.

Sie kann den Gesellschaftsgegenstand für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter ausüben.

Artikel 4: Dauer

Die Gesellschaft wurde am 24. März 1995 für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Die Gesellschaft kann durch Entscheidung der Generalversammlung, die darüber bei Satzungsänderung berät, aufgelöst werden.

Titel II: Kapital

Artikel 5: Gesellschaftskapital

Das Kapital wird auf 62.000,00 € festgelegt.

Es besteht aus 2.000 Stimmenaktien ohne Angabe des Nennwertes, wobei jede Aktie 1/2000 des Gesellschaftskapitals entspricht.

Artikel 6: Erhöhung und Senkung des Kapitals

Das Kapital kann durch Entscheidung der Generalversammlung, die darüber wie bei einer Satzungsänderung berät, erhöht oder gesenkt werden,

Artikel 7: Vorzugsrecht bei Barzeichnung

Bei einer Kapitalerhöhung, einer Emission von Wandelanleihen oder Zeichnungsrechten müssen die in bar zu zeichnenden Aktien, die Wandelanleihen oder die Zeichnungsrechte vorzugsweise den Aktionären angeboten werden, und zwar proportional zu dem Kapitalanteil, den sie durch ihre Aktien hatten.

Das Vorzugsrecht kann innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen ab Eröffnung der Zeichnung ausgeübt werden.

Die Eröffnung des Vorzugsrechts sowie die Ausübungsfrist werden von dem Organ festgelegt, das die Emission vornimmt; sie werden den Wertpapierinhabern per elektronischer Post zur Kenntnis gebracht bzw. Personen, die keine E-Mail-Adresse haben, mit normaler Post die am selben Tag wie die elektronischen Mitteilungen versandt wird.

Sollten die Kapitalerhöhung, die Emission von Wandelanleihen oder Zeichnungsrechte unter diesen Umständen nicht vollständig gezeichnet werden, so können die Aktionäre, die ihr gesamtes Vorzugsrecht gezeichnet haben, erneut den Teil der nicht gezeichneten Kapitalerhöhung oder der Emission proportional zu ihren jeweiligen Rechten bevorzugt zeichnen, und bis das Kapital oder die Emission vollständig gezeichnet ist oder bis kein weiterer Aktionär diese Option in Anspruch nimmt. Wenn die gesamte Kapitalerhöhung oder Emission unter diesen Umständen nicht gezeichnet wird,

Teil B - anchluss

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 27/04/2023 - Annexes du Moniteur belge

hat der Verwaltungsrat die Möglichkeit, Vereinbarungen unter von ihm genannten Bedingungen mit Dritten zu treffen, die dazu dienen, die Zeichnung der gesamten Kapitalerhöhung oder der Emission sicherzustellen.

Für Aktien, die mit einem Nießbrauchrecht belastet sind, steht das Vorzugsrecht den bloßen Eigentümer zu, es sei denn, der bloße Eigentümer und der Nießbraucher haben etwas anderes vereinbart. Die neuen Aktien, die Wandelanleihen oder die Zeichnungsrechte, die dieser mit Eigenmitteln erwirbt, stehen in seinem alleinigen Eigentumsrecht.

Er ist gehalten, dem Nießbraucher den Wert des Nießbrauchrechtes am Vorzugsrecht zu erstatten.

Artikel 8: Kapitalabruf

Die Zeichner von Aktien verpflichten sich in Höhe des gesamten Betrages Ihrer Aktien am Gesellschaftskapital. Die Verpflichtung zur vollständigen Einzahlung einer Aktie ist, unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen, nicht an Bedingungen gebunden und unteilbar.

Wenn eine nicht voll eingezahlte Aktie von mehreren Eigentümern in Miteigentum gehalten wird, muss jeder von ihnen für die Bezahlung des Gesamtbetrages der abgerufenen und fälligen Zahlungen gesamtschuldnerisch haften.

Sollte das Kapital nicht vollständig eingezahlt sein, so beschließt der Verwaltungsrat hoheitlich die von den Aktionären zu leistenden Kapitalabrufe durch Gleichbehandlung. Der Abruf wird den Aktionären mittels Einschreibebrief unter Angabe des Bankkontos mitgeteilt, auf das die Zahlung per Überweisung oder Einzahlung zu erfolgen hat; andere Zahlungsweisen sind ausgeschlossen.

Die Ausübung der mit den Aktien, für die die Zahlungen noch nicht erfolgt sind, verbundenen Stimmrechte wird so lange ausgesetzt, wie diese regelmäßig abgerufenen und fälligen Zahlungen nicht geleistet wurden.

Wenn ein Aktionär nach per Einschreibebrief mitgeteilter Frist von einem Monat mit seinen Zahlungen in Verzug ist, muss er der Gesellschaft ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zahlen plus zwei Prozent pro Jahr.

Vorzeitige teilweise oder gesamte Einzahlungen können nur nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates vorgenommen werden.

Im Falle eines geschäftsführenden Alleinaktionärs bestimmt dieser frei, entsprechend dem Bedarf der Gesellschaft und den von ihm für sinnvoll erachteten Zeiten, über die später von ihm für die gezeichneten und noch nicht vollständig eingezahlten Baraktien vorzunehmenden Einzahlungen.

Titel III: Wertpapiere

Artikel 9: Art der Aktien

Alle Aktien sind Namensaktien und mit einer laufenden Nummer versehen.

Sie sind in einem am Geschäftssitz geführten Namensaktienverzeichnis eingetragen, das jeder Aktionär einsehen kann; dieses Verzeichnis enthält die im belgischen Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen festgelegten Angaben.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt in das Namensaktienverzeichnis mit ihren jeweiligen Rechten eingetragen.

Artikel 10: Art der sonstigen Wertpapiere

Alle sonstigen Wertpapiere außer Aktien sind Namenspapiere; sie sind mit einer laufenden Nummer versehen.

Sie werden in ein Namenspapierverzeichnis der Kategorie eingetragen, zu der sie gehören; dieses Verzeichnis enthält die im belgischen Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen festgelegten Angaben. Jeder Wertpapierinhaber kann dieses Verzeichnis für seine Wertpapiere einsehen.

Artikel 11: Unteilbarkeit von Aktien

Keine Aktie ist teilbar.

Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Eigentümer je Aktie an.

Sollte eine Aktie mehreren Miteigentümern gehören, so kann die Gesellschaft die Ausübung der damit verbundenen Rechte aussetzen, bis eine einzige Person als Eigentümer des Wertpapiers gegenüber der Gesellschaft bestimmt wird.

Ausgenommen anderslautender Sonderbestimmungen in der vorliegenden Satzung oder im Testament oder in der Vereinbarung, die das Nießbrauchrecht begründet, geht im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in Nießbrauch und bloßes Eigentum die damit verbundene Ausübung der Rechte auf den Nießbraucher über.

Im Falle des Ablebens des alleinigen Aktionärs wird die Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte bis zur Teilung dieser Aktien oder bis zur Aushändigung des sich darauf beziehenden Nachlasses ausgesetzt.

Artikel 12: Abtretung und Übertragung von Aktien

Die Aktien der Gesellschaft sind frei zwischen Lebenden oder aufgrund des Todes des Aktionärs übertragbar.

Titel IV: Verwaltung und Vertretung

Artikel 13: Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat von mindestens drei Mitgliedern geleitet. Jedoch kann die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, sofern dies im Gesetz vorgesehen ist, auf zwei Mitglieder beschränkt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für höchstens sechs Jahre ernannt.

Falls ein Kandidat im Falle seiner Ernennung keine Stimmenmehrheit bekommt, wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit bei der Stichwahl wird der älteste Kandidat gewählt.

Die Generalversammlung kann mit sofortiger Wirkung und ohne Begründung das Mandat jedes Verwaltungsratsmitglieds beenden.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind wiederwählbar.

Das Mandat der scheidenden Verwaltungsratsmitglieder, die nicht wiedergewählt wurden, endet unmittelbar nach der Generalversammlung, auf der die Wiederwahl erfolgte.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann dem Verwaltungsrat seinen eigenen Rücktritt formlos mitteilen. Es kann selbst alle notwendigen Schritte einleiten, damit das Ende seines Mandats Dritten gegenüber wirksam ist

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist gehalten, seine Aufgabe nach seinem Rücktritt weiter wahrzunehmen, bis innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz gefunden wurde.

Artikel 14: Vorsitz des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat kann ebenfalls einen delegierten Verwalter ernennen.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird er vom delegierten Verwalter ersetzt oder, falls kein delegierter Verwalter vorhanden ist, durch ein anderes, von seinen Kollegen dazu bestimmtes Mitglied oder, falls keine Einigung zustande kommt, vom ältesten der anwesenden Mitglieder.

Artikel 15: Einberufung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Mitglieder des Verwaltungsrates, sobald das Interesse der Gesellschaft dies verlangt

Artikel 16: Beschlüsse des Verwaltungsrates

Wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist, kann der Verwaltungsrat rechtsgültig Beschlüsse fassen und Entscheidungen treffen.

Wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist, kann der Verwaltungsrat rechtsgültig Beschlüsse fassen und Entscheidungen treffen,

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann einem seiner Kollegen Vollmacht erteilen, ihn auf einer vom Verwaltungsrat anberaumten Sitzung zu vertreten und an seiner Statt abzustimmen. Diese muss schriftlich erteilt werden oder durch andere Kommunikationsmittel auf einem materiellen Träger. Der Vollmachtgeber gilt in diesem Fall als anwesend.

Der Verwaltungsrat kann über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nur dann rechtsgültige Beschlüsse fassen und entscheiden, wenn alle Mitglieder auf der Sitzung anwesend sind und dazu ihr Einverständnis geben.

Dieses Einverständnis gilt als gegeben, wenn im Protokoll kein Einspruch festgehalten wird.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates können bei Einstimmigkeit der Mitglieder schriftlich getroffen werden.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungspräsidenten entscheidend. Falls die Gesellschaft jedoch nur zwei Verwaltungsratsmitglieder hat, ist die Stimme des Sitzungspräsidenten so lange nicht ausschlaggebend, bis sich der Verwaltungsrat wieder aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt.

Artikel 17: Protokolle des Verwaltungsrates

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die vom Sitzungspräsidenten und von mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder /Verwaltungsratsmitglieder, die dies wünschen, unterzeichnet.

Diese Protokolle werden in einem besonderen Verzeichnis hinterlegt.

Artikel 18: Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle notwendigen oder zweckdienlichen Handlungen für die Durchführung des Gesellschaftsgegenstandes vorzunehmen, ausgenommen solche die laut Gesetz oder Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 19: Laufende Verwaltung

Der Verwaltungsrat kann die laufende Verwaltung sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Verwaltung an ein oder mehrere seiner Mitglieder übertragen, die den Titel delegierter Verwalter tragen. Sie handeln allein.

Die mit der laufenden Verwaltung Beauftragten können in Bezug auf diese Verwaltung Jedem Bevollmächtigten Sonderaufgaben zuweisen.

Der Verwaltungsrat legt die Zuordnung und eventuellen Entlohnungen für die mit der laufenden Verwaltung betrauten Beauftragten fest. Er kann ihre Mandate jederzeit zurückziehen.

Artikel 20: Vertretung der Gesellschaft

Alle Handlungen die die Gesellschaft rechtlich und in allen Angelegenheiten binden, sind rechtsgültig, wenn sie wie folgt unterzeichnet sind:

- von zwei gemeinsam handelnden Verwaltungsratsmitgliedern;
- vom delegierten Verwalter;
- vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

Im Rahmen der laufenden Verwaltung wird die Gesellschaft in allen Handlungen und vor Gericht ebenfalls rechtsgültig von der oder den Personen vertreten, die mit dieser Verwaltung beauftragt wurden; sie handeln allein.

Sie muss/müssen ihre Vollmachten nicht gegenüber Dritten nachweisen.

Der Verwaltungsrat kann Sonderaufgaben an eine oder mehrere Personen übertragen. Die Gesellschaft wird von diesen Sonderbeauftragten im Rahmen ihres Mandates rechtsgültig vertreten.

Artikel 21 : Entlohnung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Beauftragung eines Verwaltungsratsmitglieds erfolgt unentgeltlich, es sei denn, die Generalversammlung trifft eine gegenteilige Entscheidung.

Titel V: Kontrolle der Gesellschaft

Artikel 22: Ernennung eines oder mehrerer Kommissare

Sofern der Gesetzgeber dies verlangt, wird die Kontrolle der finanziellen Situation, des Jahresabschlusses und der Regelmäßigkeit der im Jahresabschluss zu vermerkenden Vorgänge einem oder mehreren Kommissaren anvertraut, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewählt werden.

Titel VI: Generalversammlung

Artikel 23: Durchführung und Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung trifft jährlich am letzten Freitag im Monat Juni um 17 Uhr zusammen.

Wenn dieser Tag ein Feiertag ist, findet die Versammlung am ersten folgenden Werktag zur selben Uhrzeit statt.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen darüber hinaus immer dann vom Verwaltungsrat und gegebenenfalls dem Kommissar einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft dies verlangt, oder auf Anforderung der Aktionäre, die mindestens ein Zehntel des Kapitals vertreten. Im letzteren Fall signalisieren die Aktionäre ihr Verlangen und nennen die auf die Tagesordnung zu setzende Punkte. Der Verwaltungsrat oder gegebenenfalls der Kommissar berufen die Generalversammlung innerhalb von drei Wochen nach dem Antrag ein.

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen treten am Geschäftssitz oder an dem in der Einberufung genannten Ort zusammen.

Die Einberufung der Generalversammlung beinhaltet die Tagesordnung.

Jede Person kann innerhalb der gesetzlichen Fristen auf die Einberufung verzichten und gilt auf jeden Fall als ordnungsgemäß eingeladen, wenn sie auf der Versammlung anwesend oder vertreten ist.

Der bloße Eigentümer und der Nießbraucher haben das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen. Sie verfügen darüber hinaus über das Recht auf Information.

Artikel 24: Zulassung zur Generalversammlung

Für die Zulassung zur Generalversammlung und für die Aktionäre, die dort ihr Stimmrecht ausüben wollen, muss ein Wertpapierinhaber folgende Bedingungen erfüllen:

-Ein Inhaber von Namenspapieren muss in dieser Eigenschaft im Verzeichnis der Namenspapiere entsprechend der Kategorie seiner Wertpapiere eingetragen sein;
-die mit den Wertpapieren des Wertpapierinhabers verbundenen Rechte dürfen nicht ausgesetzt sein, wenn nur das Stimmrecht ausgesetzt ist, kann er immer noch an der Generalversammlung teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Artikel 25: Vertretung auf der Generalversammlung

Jeder Wertpapiereigentümer kann sich auf der Generalversammlung von einem Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern sämtliche Zulassungsformalitäten zur Versammlung erfüllt sind.

Artikel 26: Anwesenheitsliste

Vor Beginn der Sitzung ist von Jedem anwesenden Aktionär oder Vertreter eine Anwesenheitsliste mit Angabe des Namens der Aktionäre, der Anzahl Ihrer Wertpapiere und gegebenenfalls der Vollmachten abzuzeichnen.

Artikel 27: Stimmabgabe per Brief

Sofern der Verwaltungsrat diese Möglichkeit vorgesehen hat, kann jeder Aktionär per Brief abstimmen.

Diese Stimmabgabe muss über ein Formular erfolgen, das den Aktionären vom Verwaltungsrat zur Verfügung gestellt wird und das folgende Angaben enthält:

- Identität des Aktionärs;
- seine Unterschrift sowie Ort und Datum der Unterzeichnung;
- Anzahl (eventuell: und Art) der Aktien, für die er an der Abstimmung teilnimmt;
- Nachweis der Erfüllung der Formalitäten zur Zulassung zur Generalversammlung;
- Tagesordnung der Generalversammlung;
- Abstimmung des Aktionärs zu jedem Vorschlag: ja, nein oder Enthaltung.

Diese Formulare müssen zu ihrer Gültigkeit dem Verwaltungsrat spätestens sieben Werktage vor der Generalversammlung vorliegen.

Artikel 28: Zusammensetzung des Präsidiums

Den Vorsitz auf der Generalversammlung hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder in seiner Abwesenheit der delegierte Verwalter, sollte es keinen delegierten Verwalter geben, übernimmt ein anderes, von seinen Kollegen dazu bestimmtes Mitglied den Vorsitz.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung der vorgenannten Personen übernimmt ein von der Generalversammlung bestimmter Aktionär den Vorsitz.

Der Vorsitzende benennt einen Sekretär.

Der Vorsitzende benennt aus den anwesenden Aktionären zwei Stimmenzähler, sofern ihre Anzahl dies zulässt, es sei denn, die Generalversammlung betrachtet dies in Anbetracht der anwesenden Aktionäre als nicht erforderlich.

Artikel 29: Beschlüsse

Die Generalversammlung kann zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, keine Beschlüsse fassen, es sei denn, sämtliche Aktionäre sind anwesend und entscheiden einstimmig, über die neuen Themen zu beschließen; Gleiches gilt, wenn außergewöhnliche Umstände, die zum Zeitpunkt der Einberufung nicht bekannt waren, eine Entscheidung im Interesse der Gesellschaft verlangen.

Artikel 30: Generalversammlung im Schriftverfahren

1. Die Aktionäre können im Rahmen des Gesetzes einstimmig beschließen, alle Entscheidungen, die in den Verantwortungsbereich der Generalversammlung fallen, schriftlich zu treffen; ausgenommen sind Entscheidungen, für die eine notarielle Urkunde erforderlich ist.
2. Zur Datierung der ordentlichen Generalversammlung gilt bis zum Beweis des Gegenteils das Datum der von allen Aktionären unterzeichneten Entscheidung als das satzungsgemäße Datum der ordentlichen Generalversammlung, vorausgesetzt, die schriftliche und von allen Aktionären unterzeichnete Entscheidung der Gesellschaft liegt 20 Tage vor dem satzungsgemäßen Datum vor. Wenn mehrere Exemplare des Entscheidungsentwurfs verschickt worden sind, gilt das Eingangsdatum des letzten Exemplars als maßgeblich für das Entscheidungsdatum, Die schriftliche Entscheidung, ungeachtet ob nur ein oder mehrere Exemplare vorliegen, wird in einer datierten und von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichneten Erklärung gefällt, aus der hervorgeht, dass die von allen Aktionären unterzeichnete Entscheidung spätestens 20 Tage vor dem Datum der satzungsgemäßen ordentlichen Generalversammlung am Geschäftssitz vorgelegen hat und dass alle notwendigen Unterschriften geleistet wurden.

Wenn die letzte schriftliche Entscheidung nicht spätestens 20 Tage vor dem satzungsgemäßen Datum der ordentlichen Generalversammlung vorliegt, muss der Verwaltungsrat die Generalversammlung einrufen.

3. Was die Datierung der außerordentlichen Generalversammlung betrifft, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils das Datum der von allen Aktionären unterzeichneten Entscheidung, an dem die Entscheidung am Geschäftssitz eingetroffen ist. Wenn mehrere Exemplare des Entscheidungsentwurfs verschickt worden sind, gilt das Eingangsdatum des letzten Exemplars als maßgeblich.

Die schriftliche Entscheidung, ungeachtet ob nur ein oder mehrere Exemplare vorliegen, wird in einer datierten und von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichneten Erklärung gefällt, aus der hervorgeht, dass die von allen Aktionären unterzeichnete Entscheidung am in dieser Entscheidung angegebenen Datum am Geschäftssitz vorgelegen hat und dass alle notwendigen Unterschriften geleistet wurden.

Der versandte schriftliche Entscheidungsentwurf muss zur Erzielung einer rechtsgültigen schriftlichen Entscheidung angeben, ob alle Tagesordnungspunkte in ihrer Gesamtheit genehmigt wurden oder ob für jeden Tagesordnungspunkt separat eine schriftliche Genehmigung angefordert wird.

4. Der versandte schriftliche Entscheidungsentwurf kann festlegen, dass die Genehmigung für eine rechtsgültige schriftliche Entscheidung vor einem eindeutig angegebenen Datum am Geschäftssitz vorliegen muss. Wenn die einstimmig genehmigte schriftliche Entscheidung zu einem angemessenen Zeitpunkt vor diesem Datum nicht in einem oder mehreren Exemplaren vorliegt, verlieren die unterzeichneten Genehmigungen jegliche Rechtskraft.

Artikel 31: Stimmrecht

Bei der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über Aktien ohne Stimmrecht, zu einer Stimme.

Außer in den laut Gesetz oder vorliegender Satzung vorgesehenen Fällen werden Entscheidungen mit Stimmenmehrheit getroffen, ungeachtet der Anzahl der auf der Generalversammlung vertretenen Wertpapiere.

Sollten mehrere Personen dingliche Rechte an ein und derselben Aktie haben, so kann die Ausübung des Stimmrechts ausgesetzt werden, bis nur eine Person als Inhaber im Hinblick auf das Stimmrecht benannt wird.

Im Falle des Ablebens des alleinigen Aktionärs wird die Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte bis zur Teilung dieser Aktien oder bis zur Aushändigung des sich darauf beziehenden Nachlasses ausgesetzt.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in Nießbrauch und bloßes Eigentum wird das damit verbundene Stimmrecht vom Nießbraucher ausgeübt.

Artikel 32: Vertagung der Generalversammlung

Der Verwaltungsrat kann während der Sitzung jede Generalversammlung, ordentliche oder außerordentliche, um drei Wochen vertagen, auch wenn es nicht um die Genehmigung des Jahresabschlusses geht.

Diese Vertagung annulliert nicht die getroffenen Entscheidungen, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet etwas anderes.

Jeder Aktionär, einschließlich derjenigen, die nicht persönlich oder in Vertretung an der ersten Versammlung teilgenommen haben, wird zur zweiten Versammlung einberufen und zugelassen, sofern die Zulassungsformalitäten erfüllt sind.

Die für die erste Generalversammlung erteilten Vollmachten bleiben auch für die zweite Generalversammlung gültig, sofern sie nicht zurückgenommen werden.

Die zweite Versammlung beschließt über dieselbe Tagesordnung und entscheidet endgültig.

Artikel 33: Protokoll der Generalversammlung

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von den Mitgliedern des Präsidiums und von Aktionären, die dies verlangen, unterzeichnet.

Sie werden in einem besonderen Verzeichnis am Geschäftssitz aufbewahrt.

Die Anwesenheitsliste und gegebenenfalls Berichte, die Vollmachten oder die schriftlich abgegebenen Stimmen werden dem Protokoll als Anhang beigelegt.

Der Versand der Protokolle und von Auszügen aus den Protokollen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, von zwei gemeinsam handelnden Mitgliedern des Verwaltungsrates oder vom delegierten Verwalter unterzeichnet, es sei denn, die Entscheidungen der Generalversammlung müssen in einer notariellen Urkunde festgehalten werden.

Titel VII: Geschäftsjahr — Jahresabschluss — Gewinnzuweisung

Artikel 34: Geschäftsjahr — Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel 35: Gewinnzuweisung

Der Jahresnettogewinn wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festgestellt. Mindestens fünf Prozent dieses Gewinns werden der gesetzlichen Rücklage zugeführt. Diese Pflicht endet, sobald der Rücklagenfonds ein Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat. Die Pflicht beginnt erneut, sobald die gesetzliche Rücklage angegriffen wurde, und endet, wenn der Rücklagenfonds wieder ein Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat. Die Zuweisung des restlichen Gewinns wird von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt, die mit Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschließt.

Artikel 36: Ausschüttung von Dividenden und Akonto-Zahlungen auf Dividenden

Die Ausschüttung von Dividenden erfolgt an dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt und Ort. Diese Ausschüttung kann jedoch vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen, in dessen Verlauf die Höhe der Dividende festgelegt wurde.

Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, in eigener Verantwortung und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Akonto-Zahlungen auf Dividenden zu entscheiden.

Titel VIII: Auflösung — Liquidation

Artikel 37: Bestellung von Liquidatoren

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft aus welchem Grund auch immer und ungeachtet des Zeitpunkts erfolgt die Liquidation durch den oder die von der Generalversammlung bestellten Liquidator.

Sollten mehrere Liquidatoren bestellt werden, entscheidet die Generalversammlung, ob sie die Gesellschaft allein, gemeinsam oder im Kollegium vertreten.

Die Generalversammlung legt die Vergütung der Liquidatoren fest.

Sollte durch die Generalversammlung keine Bestellung erfolgen, so übernimmt der amtierende Verwaltungsrat diese Aufgabe und handelt gegebenenfalls als Liquidatorenkollegium.

Artikel 38: Vollmachten der Liquidatoren

Die Liquidatoren sind für die Durchführung aller vom Gesetzgeber vorgesehenen Handlungen zuständig, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet bei Stimmenmehrheit etwas anderes.

Artikel 39: Liquidationsverfahren

Nach Bezahlung aller Schulden, Kosten und Liquidationsgebühren oder nach Hinterlegung der hierfür notwendigen Beträge teilen die Liquidatoren das Reinvermögen in bar oder in Wertpapieren zwischen den Aktionären auf, und zwar proportional zur Anzahl der Aktien, die sich in ihrem Besitz befinden.

Sachwerte werden auf dieselbe Art verteilt.

Sofern nicht alle Aktien auf dieselbe Weise eingezahlt sind, müssen die Liquidatoren vor der vorgenannten Teilung das Gleichgewicht wieder herstellen; dazu werden alle Aktien absolut gleichgestellt, und zwar entweder durch weitere Zahlungsaufforderung zulasten nicht vollständig eingezahlter Aktien oder durch vorzeitige Erstattung in bar oder in Wertpapieren zugunsten mit höherem Anteil eingezahlter Aktien.

Titel IX: Verschiedenes

Artikel 40: Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft zwischen der Gesellschaft, ihren Aktionären, Verwaltungsratsmitgliedern, delegierten Verwaltern, ständigen Vertretern, Direktoren, ehemaligen Verwaltungsratsmitgliedern, ehemaligen delegierten Verwaltern, ehemaligen ständigen Vertretern, ehemaligen Direktoren bzw. Liquidatoren, sowie bei allen Streitigkeiten zwischen den vorgenannten Personen untereinander liegt die ausschließliche Zuständigkeit bei den Gerichten am Geschäftssitz, es sei denn, die Gesellschaft verzichtet ausdrücklich darauf.

Artikel 41: Wohnsitzwahl

Alle im Ausland wohnenden Aktionäre, Verwaltungsratsmitglieder, Kommissare oder Liquidatoren müssen zur Umsetzung der Satzung und zur Durchführung aller Beziehungen zur Gesellschaft Belgien zu ihrem Wohnsitz wählen; anderenfalls wird davon ausgegangen dass der Geschäftssitz zum Wohnsitz gewählt wird, an den sämtliche Mitteilungen, Aufforderungen Anweisungen und Zustellungen rechtsgültig zugestellt werden.

Artikel 42: Anwendung des belgischen Gesetzbuches für Gesellschaften und

Teil B - anchluss

Vereinigungen

Die Bestimmungen des belgischen Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen, von dem eine Abweichung nicht statthaft ist, gelten als Bestandteil der vorliegenden Satzung; Klauseln, die im Widerspruch zu den unabdingbaren Bestimmungen des Gesetzbuches stehen, gelten nicht als schriftlich vereinbart.

DRITTER BESCHLUSS

Die Generalversammlung beschließt einstimmig, die Mandate der zwei Verwaltungsratsmitglieder zu bestätigen und zwar:

- Herrn Norbert HAAS, vorgenannt, in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied.
- Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung **MERCATOR**, vorbezeichnet.

Die Mandate von Herrn Norbert HAAS und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung MERCATOR werden nicht entlohnt.

Die zwei Verwaltungsratsmitglieder nehmen dies an.

Weiter beschließt die Generalversammlung einstimmig, Herrn Thomas HAAS, vorgenannt, als ständigen Vertreter der Gesellschaft für eine unbestimmte Dauer zu bestätigen. Er nimmt dies an.

Verwaltungsratssitzung.

Der Verwaltungsrat tritt sofort zusammen und beschließt Folgendes:

Einstimmig werden bezeichnet:

Zum Vorsitz des Verwaltungsrates: die GmbH MERCATOR

Zum delegierten Verwalter: die GmbH MERCATOR

Hier anwesend und dies annehmend.

VIERTER BESCHLUSS

Die Generalversammlung beschließt das der Sitz der Gesellschaft an folgender Adresse gefestigt wird: **4750 BÜTGEBACH – Morsheck 2.**

Für analytischen Auszug:

Florence GODIN, Notarin

Gleichzeitig hinterlegt: beglaubigte Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls sowie eine koordinierte Fassung der Statuten

Malmedy am 23. März 2022

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 27/04/2023 - Annexes du Moniteur belge